



HVBG

HVBG-Info 20/1988 vom 04.08.1988, S. 1591 - 1594, DOK 482.3/017-LSG

Zur Frage des Auflebens einer abgefundenen Verletztenrente gemäß § 606 Satz 1 RVO - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.07.1987 - L 5 U 30/87

Zur Frage des Auflebens einer abgefundenen Verletztenrente gemäß § 606 Satz 1 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 07.07.1987 - L 5 U 30/87 -

Mit dem Bezugsrundschreiben haben wir die LBGen über die Entscheidung des LSG für das Saarland vom 30.06.1987

- L 2 U 25/84 - (vgl. HV-INFO 1988, S. 244-247) unterrichtet,

wonach der Anspruch auf Gewährung einer bereits

abgefundenen Verletztenrente bei einer Dauer der

Schwerverletzteneigenschaft von zehn Monaten wieder auflebt.

Allerdings hatte das Gericht die Frage offengelassen, ob auch

Fälle von extrem kurzer Schwerverletzteneigenschaft die

Rechtsfolge des § 606 Satz 1 RVO auslösen und damit das

Wiederaufleben einer bereits abgefundenen Verletztenrente

erforderlich machen.

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat jedoch in seiner uns

vom Bundesversicherungsamt übermittelten Entscheidung vom

07. Juli 1987 - L 5 U 30/87 - zu dieser Frage Stellung genommen und

u.a. ausgeführt, daß bei der Anwendung des § 606 Satz 1 RVO

ausschließlich auf die Schwerverletzteneigenschaft im Rahmen des

§ 583 Abs. 1 RVO abzustellen sei. Insoweit genüge es, daß der

Verletzte mehrere Verletztenrenten aus der Unfallversicherung

beziehe - auch die nach § 604 RVO abgefundene Rente gelte als

bezogen -, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50 erreichen. Die

Dauer des Rentenbezuges nach einer MdE von insgesamt 50 v.H. sei

dabei unbedeutend, da weder § 606 Satz 1 RVO noch § 583 Abs. 1 RVO

ein zeitliches Merkmal enthalte. Aus diesem Grunde begründe auch

schon die kurze Dauer einer Schwerverletzteneigenschaft, wie im

vorliegenden Fall von knapp zwei Monaten, die Anwendung des

§ 606 Satz 1 RVO.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 83/88 vom 22.07.1988 des Bundesverbandes der

landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften